



Verein Eisenbahn und Sammler Museum Courlevon

Statuten vom Verein Eisenbahn und Sammler Museum Courlevon

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Eisenbahn und Sammler Museum Courlevon,

besteht mit Sitz im Kanton Freiburg, Dorfstr. 4, 1795 Courlevon (Gemeinde Murten), ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck Leonard Riesen, den Gründer des Eisenbahn und Sammler Museums Courlevon (ESMC), in der Betreuung und Weiterentwicklung des ESMC zu unterstützen und zu fördern, namentlich Technik und Technikgeschichte anhand von Modellen und historischen Objekten mit regionalem und internationalem Bezug öffentlich auszustellen. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel bestehen aus freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen der öffentlichen Hand und Zinserträgen des Vereinsvermögens und weiteren mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Einnahmequellen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Qualifikation mitbringt, den Vereinszweck zu fördern.

² Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, bei Minderjährigkeit mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

³ Minderjährige Mitglieder sind von allfälligen Beiträgen befreit.

⁴ Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme der Mitglieder.

⁵ Es gibt eine Ehrenmitgliedschaft.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

² Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied, das dem Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ab Beschlussdatum ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit Mehrheitsbeschluss definitiv über die Einsprache. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Auflösung und bei natürlichen Personen durch Tod.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 7 Allgemeine Organisation

Schriftliche Mitteilungen innerhalb und zwischen den Organen können auch digital erfolgen.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre (Art. 9 Abs. 1)
- b) Wahl der Kontrollstelle für zwei Jahre (Art. 11)
- c) Kenntnisnahme der Jahresaktivitäten und des Kontrollstellenberichtes
- d) Abnahme der Vereinsrechnung (MV ohne Vorstand)
- e) Festsetzen eines allfälligen Mitgliederbeitrages (Vorschlag von Vorstand oder MV)
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- g) Definitiver Entscheid bei Einsprachen zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5 Abs. 2)
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 15 Abs. 1)
- i) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden
- j) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit gibt der Sitzungsvorsitzende den Stichentscheid.

³ Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind wiederwählbar.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er arbeitet ehrenamtlich, vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.

³ In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes (Art. 1)
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Jahresrechnung
- c) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern (Art. 13)
- d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Art. 12)
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 4, Art. 5 und Art. 8. Abs. 1 lit. g)
- f) Bestätigung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag von Leonard Riesen

⁴ Sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (digital bspw. per E-Mail) möglich. Die Belege über die Investitionen und Ausgaben sind der Kontrollstelle zu unterbreiten.

Art. 10 Vertretung des Vereins und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 11 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Er ist wiederwählbar. Er prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht.

Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen

¹ Die Einladung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus zugesandt. Sie muss die zu behandelnden Geschäfte enthalten.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

³ Eine **ausserordentliche** Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Art. 13 Stimmrecht und Anträge von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung können an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingereicht werden.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins insbesondere aus Schadensersatzansprüchen Dritter haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden.

² Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind bei der Gründungsversammlung vom 24. April 2019 genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Murten, den 24.4. 2019

für den Vorsitz

George Riesen

für das Protokoll

Anne-Sophie Krattinger